



Auszug aus der Niederschrift

über die 30. Sitzung des Stadtrates Unkel am
20.09.2022

- TOP 11** **Ausbau der Teilanlagen Beleuchtung und Gehweg der Verkehrsanlage Graf-Blumenthal-Straße im Stadtbereich von Unkel**
- 1. Grundsatzbeschluss über den Ausbau**
 - 2. Festsetzung des Bauprogramms**

1. Grundsatzbeschluss über den Ausbau

Da es sich um einen beitragsrelevanten Ausbau im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, muss der Ausbau durch den Stadtrat formell beschlossen werden.

2. Festsetzung des Bauprogramms

Anders als im Einmalbeitragsrecht hat das gemeindliche Bauprogramm, welches die konkrete Ausbaumaßnahme näher beschreibt, beim wiederkehrenden Beitrag keine oder allenfalls untergeordnete Bedeutung.

Beim wiederkehrenden Beitrag spielt die Frage, ob die ausbaubeitragsfähige Maßnahme im maßgeblichen Kalenderjahr abgeschlossen worden ist oder nicht, keine Rolle. Nach § 10 a Abs. 5 KAG entsteht der Beitragsanspruch für das abgelaufene Kalenderjahr mit Ablauf des 31. Dezember. Bei der jährlichen Spitzabrechnung wird nur danach gefragt, welche Kosten in dem jeweiligen maßgeblichen Zeitraum für den Ausbau von Verkehrsanlagen tatsächlich kassenwirksam angefallen sind. Auf die technische Fertigstellung von Ausbaumaßnahmen kommt es nicht an.

Wegen dieser – im Vergleich zum Einmalbeitrag – deutlich geringeren Bedeutung des Ausbauprogramms sind an dieses deutlich geringere formale Anforderungen zu stellen, so dass nach Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes (GStB) beim wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag beispielsweise auf einen formalen Ratsbeschluss verzichtet werden kann.

In Anlehnung an das Erschließungsbeitragsrecht dürfte es jedenfalls genügen, wenn ein solches Bauprogramm formlos aufgestellt ist; es kann sich sogar (mittelbar) aus Beschlüssen des Rates oder seiner Ausschüsse sowie den zugrundeliegenden Unterlagen und selbst aus der Auftragsvergabe ergeben.

Neben Rats- und Ausschussbeschlüssen sowie der Auftragsvergabe kann sich im Erschließungsbeitragsrecht das Bauprogramm auch aus einzelnen Verträgen oder den schriftlich fixierten Entscheidungen von Verwaltungsmitarbeitern ergeben.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Ausführungsplanung des Ingenieurbüros Steen-Meyers-Schmidem zugrunde zu legen.

Die fertige Ausführungsplanung liegt nun für die heutige Sitzung aus. Die Stadtratsmitglieder erhalten Zeit, sich diese anzuschauen.

Der Vorsitzende gibt zudem noch eine Beantwortung der Verwaltung zu einer Frage aus der letzten Hauptausschusssitzung bekannt:

Frage:

Es soll der Grundsatzbeschluss für die hier aufgeführte Ausbaumaßnahme herausgesucht werden, wann dieser gefasst wurde.

Antwort:

„Wie in der Vorlage dargelegt ist ein Ausbauprogramm, auch nach Meinung des GStB, grundsätzlich nicht mehr notwendig und wurde hier lediglich der Vollständigkeit halber mit Verweis auf die durch den Stadtrat beauftragten Vergabe an das ausführende Ingenieurbüro verwiesen. Es kann auch zukünftig komplett auf die Festsetzung des Bauprogramms im Rahmen des Grundsatzbeschlusses verzichtet werden. In der Zukunft werden die Grundsatzbeschlüsse wieder vor Beginn der Maßnahme gefasst.

Nochmal zum Verständnis: Das Bauprogramm war bei den einmaligen Straßenausbaubeiträgen von zentraler Bedeutung, da dies den Zeitpunkt festlegte wann eine Straßenbaumaßnahme abgeschlossen war und somit die sachliche Beitragspflicht entstand. Bei den wiederkehrenden Beiträgen mit Abrechnung über das „A-Modell“ entsteht der Beitragsanspruch mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres und wird in Höhe der bis dahin kassenwirksamen Aufwendungen ermittelt. Unerheblich ist, ob der Ausbau im Kalenderjahr auch beendet wurde.

Da die hier vorliegenden Sitzungsvorlagen diese Grundsatzbeschlüsse sind, liegen diese dementsprechend nicht vor...„

Danach wird wie folgt beschlossen:

Beschluss-Nr.: 390/19-24

Der Stadtrat beschließt den Ausbau (Verbesserung/Erneuerung) der Verkehrsanlage (Vka) Graf-Blumenthal-Straße in den Teilanlagen Gehweg und Beleuchtung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig